

Durchführungsverordnung

zur Bezuschussungs- und Befreiungs-Ordnung

der Studierendenschaft

der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin

gültig ab 15.08.2018

Inhalt

1	Gegenstand der Durchführungsverordnung	2
2	Antragsverfahren.....	2
2.1	Anträge zur Bezuschussung.....	2
2.2	Anträge zur Befreiung vom Semesterticket	2
3	Berechnung der sozialen Härte	3
3.1	Härteberechnung	3
3.2	monatlicher Bedarf.....	3
3.3	Einsatz des Einkommens	4
4	Berechnung der Zuschüsse.....	4
4.1	Berechnung der Zuschüsse zum Semesterbeitrag	4
4.2	Berechnung der Zuschüsse zum Semesterticketbeitrag	5
4.3	Zuschussberechnung	5
5.	Änderung	5

1 Gegenstand der Durchführungsverordnung

1. Diese Durchführungsverordnung beinhaltet die Ausführungsvorschriften für das zuständige Referat der Studierendenschaft der KHSB zur Bezuschussungs- und Befreiungs-Ordnung (BBO). Dieses ist in der Geschäftsordnung der Studierendenschaft festgelegt.
2. Die Durchführungsverordnung zur BBO regelt:
 1. die Antragsverfahren,
 2. die Berechnung der sozialen Härte Studierender,
 3. die Berechnung der Zuschüsse aus den Sozialfonds.

2 Antragsverfahren

2.1 Anträge zur Bezuschussung

1. Anträge sollen frühzeitig, spätestens nach der Antragsfrist auf ihre Vollständigkeit geprüft werden.
2. Leiden Anträge an fehlenden bedeutenden Unterlagen, so wird die Vervollständigung durch Information an die Antragsteller bis spätestens 30 Tage nach der Antragsfrist erbeten. Fehlende Unterlagen können bis maximal 30 Tage nachgereicht werden.
3. Aus den Antragsunterlagen werden die Bedarfswerte berechnet. Die Zuschussberechnung findet erst statt, wenn alle verwertbaren Anträge bearbeitet wurden und die Bedarfswerte feststehen, da jeder neue Bedarfswert die Bezuschussung der anderen Antragstellenden beeinflussen kann.
4. Anträge welche ohne Verschulden der Antragstellenden verspätet bearbeitet werden, können in der Zuschussberechnung im Nachhinein berücksichtigt werden.
5. Entscheidungen über Zuschüsse aus dem Sozialfonds werden nach abgeschlossener Zuschussberechnung der Buchhaltung der KHSB unter Angabe des Namens, der Matrikelnummer und der Kontoverbindung der Antragstellerin oder des Antragstellers mitgeteilt.
6. Nach der Berechnung ist den Antragsstellenden das Ergebnis dieser mitzuteilen.

2.2 Anträge zur Befreiung vom Semesterticket

1. Anträge sollen frühzeitig, auf ihre Vollständigkeit geprüft werden.
2. Leiden Anträge an fehlenden bedeutenden Unterlagen, so sind die Antragsteller mit einer Fristsetzung von maximal 21 Tagen für die Beibringung darüber zu informieren.
3. Die Entscheidungen bezüglich des Antrags sollen möglichst am Anfang der Rückmeldewochen bzw. schnellstmöglich nach Beginn des Semesters getroffen werden.

4. Das zuständige Referat teilt dem Studierendensekretariat die zu befreienden Studierenden mit Matrikelnummer und Namen mit.
5. Die Entscheidung ist den Antragstellenden vom zuständigen Referat mitzuteilen. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen.

3 Berechnung der sozialen Härte

1. Die Härteberechnung weist jedem Studierenden, die oder der einen Antrag auf Bezuschussung gestellt hat, ihren oder seinen finanziellen Bedarf nach der BBO aus. Dieser ist die Grundlage für die Berechnung der Zuschüsse. Die Berechnung richtet sich nach dem Bedarf aus dem jeweils geltenden SGB.
2. Soziale Härte im Sinne dieser Ordnung liegt vor, wenn Studierende die Semesterbeiträge nur erschwert aufbringen können.

3.1 Härteberechnung

1. Der berechnete durchschnittliche monatliche Bedarf wird dem anrechenbaren durchschnittlichen monatlichen Einkommen gegenübergestellt. Die Differenz ist der Bedarfswert. Dieser wird in die Zuschussberechnung eingesetzt.
2. Der durchschnittliche monatliche Bedarf und das durchschnittliche monatliche Einkommen sind Monatsdurchschnittswerte des Semesters vor dem Leistungssemester. Das Leistungssemester ist das Semester, in dem der Bezuschussungsantrag gestellt wurde.
3. Es kann für einen Zeitraum nicht zweimal bezuschusst werden. Daher ist in jedem Fall für die Härteberechnung das Semester vor dem Leistungssemester als Berechnungsgrundlage zu nehmen.

3.2 monatlicher Bedarf

1. Als monatlicher Bedarf gilt der im § 20 SGB II festgesetzte Bedarf für die Regelbedarfsstufe 1
2. Zu diesem Bedarf werden hinzugerechnet:
 1. Für jede minderjährige Person, welche mit im Haushalt des Antragstellers wohnt und ihm gegenüber unterhaltsberechtig ist, der jeweilige Betrag der Regelbedarfsstufe 6 nach §20 SGB II.
 2. Für Antragstellerin und Antragsteller, die nicht bei ihren Eltern wohnen, die anteiligen Kosten der Warmmiete zuzüglich anteiliger monatlicher Heizkosten, Strom und Internet.
 3. Für jede minderjährige Person, welche mit im Haushalt des Antragstellenden wohnt und ihr oder ihm gegenüber unterhaltsberechtig ist, erhöht sich der Bedarf um die anteiligen Kosten der Warmmiete zuzüglich anteiliger monatlicher Heizkosten, Strom und Internet.

4. 100,00 € pauschal für notwendige Ausgaben für das Studium an der KHSB. Der Betrag kann für jedes Semester angepasst werden.
5. Krankenkassenbeiträge.
6. Bei eigenen Kindern Kita und oder Hortkosten.
7. Notwendige Medikamente in einer angemessenen Höhe.
8. Bei besonderen Härten bzw. Notlagen kann ein Mehrbedarf in angemessener Höhe anerkannt werden. Die besondere Härte bzw. Notlage ist vom Antragstellenden zu formulieren und den Antragsunterlagen beizufügen.

3.3 Einsatz des Einkommens

1. Die Antragstellenden haben ihr Einkommen für den Semesterbeitrag einzusetzen. Leistungen des BAföG, Wohngeld, Unterhalt und ähnliches werden anteilig angerechnet. Erziehungs- und eigenes Kindergeld bleiben außer Betracht.
2. Vom durchschnittlichen monatlichen Einkommen sind abzusetzen:
 1. Kosten für notwendige und unumgängliche Ausgaben, die eine soziale Härte begründen, soweit sie nicht durch Förderungen oder staatliche Hilfen und Zuschüsse getragen werden. Die Kosten sind anteilig abzusetzen.
 2. Vom Antragstellenden tatsächlich geleistete Unterhaltszahlungen an nicht bei ihr oder ihm wohnende, ihr oder ihm gegenüber unterhaltsberechtigte Kinder bis zu einer Höhe des jeweiligen Betrages der Regelsatzverordnung.
 3. Tatsächlich geleistete Unterhaltszahlungen gemäß § 1615 I BGB oder Unterhaltspflichten gegenüber getrennt lebenden bzw. geschiedenen Ehegatten.

4 Berechnung der Zuschüsse

Die Zuschüsse für den Semesterbeitrag der KHSB und den Semesterticketbeitrag werden getrennt berechnet, abschließend zu einem Gesamtzuschuss addiert und auf volle EURO aufgerundet.

4.1 Berechnung der Zuschüsse zum Semesterbeitrag

1. Der Maximalzuschuss beträgt 66,6 Prozent pro Semester.
2. Der Mindestzuschuss soll 10,00 € nicht unterschreiten; die Division durch Null ist nicht erklärt. Aus diesen Gründen wird in die Berechnung der Summand a eingefügt, $a \geq 1$.
3. Vom Semesterbeitragsfonds aus dem Haushalt der KHSB werden pro Jahr höchstens 17.500,00 € ausgeschüttet. Die Ausschüttungsgrenze beträgt im Sommersemester 8.750,00 €. Im Wintersemester ist die Ausschüttungsgrenze die Höhe des verbliebenen Fonds.

4. Übersteigt die Summe der Zuschüsse die Ausschüttungsgrenze, werden alle Zuschüsse prozentual angepasst.

4.2 Berechnung der Zuschüsse zum Semesterticketbeitrag

1. Der Maximalzuschuss beträgt 50 Prozent pro Semester.
2. Der Mindestzuschuss soll 5,00 € nicht unterschreiten; die Division durch Null ist nicht erklärt. Aus diesen Gründen wird in die Berechnung der Summand a eingefügt, $a \geq 1$.
3. Der Semesterticketfonds wird vom kann jedes Semester voll ausgeschüttet werden. Die Ausschüttungsgrenze ist der Fondsbestand zum Bezuschussungszeitpunkt.
4. Übersteigt die Summe der Zuschüsse die Ausschüttungsgrenze, werden alle Zuschüsse prozentual angepasst.

4.3 Zuschussberechnung

1. Die Zuschüsse werden nach folgendem Schema berechnet:

$$\text{Zuschuss} = \max \text{Zuschuss} \frac{(\ln(\text{Bedarfwert})+a)}{(\ln(\max.\text{Bedarfwert})+a)}$$

1. Der maximale Bedarfswert wird mit a addiert, $a \geq 1$. Der Quotient aus dem maximalen Zuschuss und dem Logarithmus zur Basis e aus der Summe bildet den Faktor f .

$$f = \frac{\max.\text{Zuschuss}}{(\ln(\max.\text{Bedarfwert}) + a)}$$

2. Die Bedarfswerte werden mit a addiert, $a \geq 1$. Aus dieser Summe wird der Logarithmus zur Basis e berechnet und mit dem Faktor f multipliziert.

$$\text{Zuschuss} = f(\ln(\text{Bedarfwert}) + a)$$

5. Änderung

Die Änderung der Durchführungsordnung bedarf der Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten der KHSB sowie der Zustimmung der Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder des Studierendenparlaments.